

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1 WOHNBAUFLÄCHEN

entfällt

1.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

1.3.1



Gewerbegebiet § 8 Bau-NVO

ausgeschlossen sind nachfolgende Betriebe:

- a) Betriebe, die nach der Bundesimmissionsschutzordnung genehmigungspflichtig sind.
- b) Lagerplätze als selbständige Anlagen für Schrott, Abfälle, Bauschutt, Baumaterial sowie Autowrackplätze. Lagerplätze als unselbständige Anlagen, wenn sie mehr als 1/3 der überbaubaren Fläche vorhandener Betriebe beanspruchen.

1.4 SONDERBAUFLÄCHEN

entfällt

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Bei GE GRZ = 0,4 GFZ = 0,4 bei einem Vollgeschoß
 GRZ = 0,4 GFZ = 0,8 bei zwei Vollgeschossen

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

3.4  Baugrenze

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

entfällt

5. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN VERKEHRSZÜGE

5.1.2 GV-Straße Hauptverkehrsstraße mit Bezeichnung

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

6. VERKEHRSFLÄCHEN

entfällt

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

entfällt

8. HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

entfällt

9. GRÜNFLÄCHEN



Bäume bis 10,0 m Höhe als private Eingrünung
des Gewerbegebietes.

Bei allen Bauanträgen ist ein Freiflächen-Gestaltungsplan
beizugeben.

Befestigte Flächen innerhalb der Baugrundstücke über 100 m²
sind durch Rasen- oder Grünflächen zu gliedern.

Entlang beidseitig privater Grundstücksgrenzen sind auf je
3,0 m Tiefe und 80 % der Länge Bäume und Sträucher zu
pflanzen und zu unterhalten.

10. WASSERFLÄCHEN

entfällt